

Antrag der Redaktionskommission* vom 13. Juli 2023

5804 b

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)

(Änderung vom; Grundkompetenzen Erwachsener)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 2. März 2022 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. Januar 2023,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

Titel:

Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG)

§ 1. In Ergänzung zum Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) und zum Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG) regelt dieses Gesetz die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung, die Weiterbildung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Gegenstand

Vor 2. Abschnitt: «Berufliche Grundbildung»:

§ 4 d. Der Kanton kann die Berufsbildung und die Weiterbildung durch eigene Angebote, Projekte und Dienstleistungen entwickeln und fördern. Entwicklung
und Förderung

§ 32. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

Allgemeine
Weiterbildung

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

Grundkompetenzen § 32 a. ¹ Der Kanton kann Angebote zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss Art. 13 WeBiG führen.
² Er kann Angebote Dritter finanziell unterstützen. Er schliesst dazu Leistungsvereinbarungen ab.

Massnahmen § 33. Der Kanton kann Massnahmen zur Förderung der Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten gemäss §§ 31 und 32 sowie von Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 32 a ergreifen oder unterstützen.

B. Kostenanteile und Subventionen

Kostenanteile § 36. ¹ Der Kanton leistet Kostenanteile von 100% an die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen des in seinem Auftrag durchgeführten Berufsfachschul- und Berufsmaturitätsunterrichts.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Kostenanteile können in Form von Pauschalen ausgerichtet werden. Diese werden auf der Grundlage der Kostenrechnung nach Abs. 1 und 2 festgelegt.

Subventionen § 37. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Kanton kann Subventionen bis zu 100% der anrechenbaren Aufwendungen ausrichten für

- a. Angebote zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 32 a Abs. 2,
- b. Massnahmen Dritter zur Förderung der Inanspruchnahme von Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener gemäss § 33.

Schul- und Kursgelder § 43. ¹ Der Kanton und Dritte erheben für folgende vom Kanton oder in seinem Auftrag angebotene Ausbildungen Schul- oder Kursgelder:

lit. a und b unverändert.

c. Weiterbildungsangebote gemäss §§ 31–32 a.

² Die Schul- und Kursgelder für die Angebote gemäss Abs. 1 bestimmen sich nach den zu erteilenden Semesterlektionen. Sie werden wie folgt festgesetzt:

- a. Fr. 140 bis 800 je Semesterlektion für Kurse und Lehrgänge, die zu einem anerkannten Abschluss gemäss Berufsbildungsgesetz führen,
- lit. b und c unverändert.

d. bis Fr. 200 je Semesterlektion für Kurse zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener,

lit. d wird zu lit. e.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Besteht für ein Bildungsangebot ein besonderes öffentliches Interesse, kann auf die Erhebung von Schul- oder Kursgeldern ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein besonderes öffentliches Interesse besteht insbesondere an Angeboten, die der Integration von Personen in die Berufs- und Arbeitswelt und die Gesellschaft dienen oder aus anderen Gründen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 13. Juli 2023

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:
Christa Stünzi

Die Sekretärin:
Sandra Freiburghaus